

**Lerncoaching
Lehrgang
(6 ECTS)**

Studienkennzahl: 710105

Curriculum

Pädagogische Hochschule OÖ, Institut für Sekundarstufenpädagogik
Kaplanhofstraße 40
4020 Linz

Inhaltsverzeichnis

Zeitliche Struktur	4
Zulassungsvoraussetzungen	4
Kurzbeschreibung	4
Ziel	4
Inhalte.....	4
Kompetenzen	5
Abschlussdokument	5
Qualifikationsprofil.....	5
Modulraster.....	6
Modulübersicht	8
Modulbeschreibungen	9
Basisliteratur.....	11
Prüfungsordnung.....	12

Angaben zum Curriculum

Studienkennzahl: 710105

Inkrafttreten: 01.10.2017

Allfällige Übergangsbestimmungen:

Geplanter Beginn: WS 2017/18

LG öffentlichen Rechts

Curriculum Version:

Neueinreichung

Beschlussfassung und Kenntnisnahmen:

Datum der Beschlussfassung durch das Hochschulkollegium der PH OÖ: 27.04.2017

Datum der Genehmigung durch das Rektorat der PH OÖ: 12.05.2017

Datum der Kenntnisnahme durch den Hochschulrat der PH OÖ:-----

Datum der Genehmigung durch das BMB (ab 30 ECTS): - -----

Bedarf: Zunehmende Heterogenität und Diversität erfordern individuelle Förderung und Forderung der Lernenden. Lehrpersonen, die in der Vergangenheit ausgebildet wurden, verfügen zum Großteil nicht über ausreichende Instrumentarien zur Bewältigung dieser Herausforderungen.

Reihungskriterien: Lehrer/innenteams aus SAM-Schulen (mindestens zwei Lehrpersonen)

Lehrpersonen, die die SAM-Ausbildung absolviert haben

Lehrpersonen aus NMSen

Lehrpersonen aus VS

Kontaktpersonen:

Lehrgangsverantwortliche/r	
Vor- und Zuname, akad. Grad:	Karin Ettl BEd MA, Ulrike Friedwagner-Evers BEd MSc
Dienststelle:	PH OÖ
Institut:	Institut für Sekundarstufenpädagogik
Telefon:	0732-7470- 7092
E-Mail:	karin.ettl@ph-ooe.at, ulrike.friedwagner@ph-ooe.at

Ansprechperson für das BMB

Vor- und Zuname, akad. Grad:	Dr. Katharina Soukup - Altrichter
Dienststelle:	PH OÖ , Kaplanhofstraße 40 , 4020 Linz
Telefon:	+43 732 7470-7300
E-Mail:	katharina.soukup-alrichter@ph-ooe.at

Curriculum

Lehrgangstitel: Lerncoaching

Planende Einheit: PH OÖ
Veranstaltende/s Institut/e: Ausbildung Sekundarstufe (Dr. Heribert Bastel)
Kooperationen mit externen Institutionen: keine
Umfang und Dauer:
Zahl der Module: 1 / davon studienübergreifend: 0 (M- __, M - __, ...)

Zeitliche Struktur:

Semester: 3
Präsenzstundenanteil: 6,00 SWSt.

Zielgruppe/n:

Lehrende und Studierende (Lehramt)
Schulischer Bereich: Elementar -und Grundstufe | Sek 1
Studierende: ordentliche Hörer/innen

Zulassungsvoraussetzungen:

Abgeschlossenes Lehramtsstudium
Studierende für das Lehramt
Vorkenntnisse im kooperativen Arbeiten

Eignungsfeststellungsverfahren:

keines

Kurzbeschreibung:

Handlungsleitend für das Lerncoaching-Konzept ist der Paradigmenwechsel vom Lehren zum Lernen. Der Lehrgang soll die Lehrenden befähigen, die Lernenden bei der Selbstorganisationsfähigkeit und beim Setzen von Zielen zu beraten und zu fördern. Sie lernen Lernstrategien zu analysieren und mit den Lernenden Lernprozesse und Lernerfolge und Lernfortschritte zu reflektieren: Lerncoaching hat das Ziel, zum Erfolg führende Lernhaltungen aufzubauen.

Ziel(e):

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen

- kennen die Aufgaben und Möglichkeiten eines Lerncoachs,
- haben die individuelle Förderung von Schülern und Schülerinnen im Fokus,
- können die Stärken und Potenziale der Lernenden herausfiltern,
- können gemeinsam mit dem Schüler, der Schülerin Lernstrategien entwickeln, die bei Stärken ansetzen, auch im Sinne der Begabtenförderung,
- können lernförderliche Unterstützungssysteme an der eigenen Schule implementieren,
- kennen Möglichkeiten des wertschätzenden Feedback und Feedforward,
- können die Lernenden zur Reflexion anleiten,
- können ihr eigenes Handeln reflektieren und daraus weitere Maßnahmen ableiten.

Inhalte:

- Rolle des Lerncoach
- Biografiebezug
- Pädagogische Diagnostik
- Kompetenz- und Handlungsorientierung
- Lernstrategien

- Beratung und Kommunikation
- Implementierung und Umsetzung
- Feedback und Reflexion

Kompetenzen:

Lerncoaches

- reflektieren ihre eigene Rolle und Funktion,
- kennen unterschiedliche Diagnoseinstrumente und können diese einsetzen,
- analysieren das Selbstkonzept, die Situation und Vorgeschichte des/der Lernenden,
- stärken das Selbstkonzept und die Selbstwirksamkeitserfahrungen der Lernenden,
- setzen geeignete Strategien zur Stressbewältigung, zum Angstabbau und zum Lösen von Lernblockaden ein,
- erarbeiten mit den Lernenden individuelle Lernziele und die dazu notwendigen Schritte zur Zielerreichung,
- vermitteln Lernstrategien,
- unterstützen Lernende bei der Lernorganisation und Planung ihres Lernens,
- führen lösungsorientierte Beratungsgespräche mit Lernenden, Eltern, Kollegen und Kolleginnen,
- gestalten Lernumgebungen so, dass selbstorganisiertes, selbstwirksames und nachhaltiges Lernen ins Zentrum rückt,
- leiten Lernreflexionen mit Lernenden einzeln oder in der Gruppe an,
- geben Feedback und Feedforward zum Lernprozess.

Beurteilungsvoraussetzungen und Prüfungsbedingungen:

siehe angefügte Prüfungsordnung

Erwerbbare formale Qualifikationen/Befähigungen:

Zertifikat: Pädagogischer Lerncoach

Abschlussdokument:

Zeugnis

Akademische Bezeichnung / Akademischer Grad:**Evaluation:**

Die Evaluation erfolgt gemäß den Lehrgangsbestimmungen der PH OÖ.

Qualifikationsprofil**Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze**

Modulraster

MODUL 1			
6,00 ECTS		6,00 SWSt	
0,00	4,00	2,00	0,00

Summe ECTS.:	6,00
Summe SW St.:	6,00

Legende:

(H)LGÜ (hochschul)lehrgangs übergreifendes Mk

ECTS European Credit

WP Wahlpflichtmodul

SWSt Semesterwochenstunde

WM Wahlmodul

BWG Bildungswissenschaften

FW + FD Fachwissenschaften und Fachdidaktik

PPS Pädagogisch Praktische Studien

(1 Semesterwochenstunde entspricht 15 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)

Semesterübersicht

Studienfachbereiche und european credits (ECTS)					Semesterwochentunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)
Semester	BWG	FW + FD	PPS		Präsenzstudienanteile
1. Semester	0,00	2,00	0,00		2,00
2. Semester	0,00	2,00	0,00		2,00
3. Semester	0,00	0,00	2,00		2,00
Abschlussarbeit				0,00	0,00
Summen	0,00	4,00	2,00	6,00	6,00

Modulübersicht

Modul 1	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)			LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)	European credits (ECTS)
	BWG	FW + FD	PPS				
Lerncoaching				VO/SE/UE/EX	Semester	Präsenzstudienanteile	
Rolle des Lerncoachs	0,00	1,00	0,00	UE	1	1,00	1,00
Pädagogische Diagnostik	0,00	1,00	0,00	UE	1	1,00	1,00
Vom Lehren zum Lernen	0,00	1,00	0,00	UE	2	1,00	1,00
Beratung und Kommunikation	0,00	1,00	0,00	UE	2	1,00	1,00
Implementierung und Umsetzung, Reflexion und Abschlussarbeit	0,00	0,00	2,00	UE	3	2,00	2,00
Summen 1	0,00	4,00	2,00			6,00	6,00

Modulbeschreibungen

Modulbeschreibung – Modul 1										
Kurzzeichen: M1		Modulthema: Lerncoaching								
Lehrgang: Lerncoaching		Modulverantwortliche/r: NN								
Semester: 3				ECTS: 6						
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1x im Semester		Niveaustufe (Studienabschnitt):								
Kategorie:										
<input checked="" type="radio"/>	Basismodul	<input type="radio"/>	Aufbaumodul							
<input checked="" type="radio"/>	Pflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlpflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlmodul					
Verbindung zu anderen Modulen:										
Bei studienübergreifenden Modulen:										
Studienkennzahl:	Lehrgang/Hochschullehrgang/Studiengang:			Modulkurzzeichen:						
Voraussetzungen für die Teilnahme: Lehramtsstudium (abgeschlossen oder in Ausbildung), Vorkenntnisse im Kooperativen Lernen										
Bildungsziel: Die TN reflektieren ihre eigene Rolle, entwickeln ein klares Aufgabenbild, sie lernen unterschiedliche Diagnoseinstrumente kennen und einsetzen. Sie setzen sich mit dem Selbstkonzept, der Situation und der Vorgeschiede des/der Lernenden auseinander gestalten Lernumgebungen so, dass selbstorganisiertes, selbstwirksames und nachhaltiges Lernen ins Zentrum rückt, leiten Lernreflexionen mit Lernenden an, geben Feedback und Feedforward zum Lernprozess, setzen Erlerntes am Schulstandort um.										
Bildungsinhalte: <ul style="list-style-type: none">- Rolle des Lerncoach- Biografiebezug- Pädagogische Diagnostik- Kompetenz- und Handlungsorientierung- Lernstrategien- Beratung und Kommunikation- Implementierung und Umsetzung- Feedback und Reflexion										
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Lencoaches <ul style="list-style-type: none">- reflektieren ihre eigene Rolle und Funktion,- kennen unterschiedliche Diagnoseinstrumente und können diese einsetzen,										

- analysieren das Selbstkonzept, die Situation und Vorgesichte des/der Lernenden,
- stärken das Selbstkonzept und die Selbstwirksamkeitserfahrungen der Lernenden,
- setzen geeignete Strategien zur Stressbewältigung, zum Angstabbau und zum Lösen von Lernblockaden ein,
- erarbeiten mit den Lernenden individuelle Lernziele und die dazu notwendigen Schritte zur Zielerreichung,
- vermitteln Lernstrategien,
- unterstützen Lernende bei der Lernorganisation und Planung ihres Lernens,
- führen lösungsorientierte Beratungsgespräche mit Lernenden, Eltern, Kollegen und Kolleginnen,
- gestalten Lernumgebungen so, dass selbstorganisiertes, selbstwirksames und nachhaltiges Lernen ins Zentrum rückt,
- leiten Lernreflexionen mit Lernenden einzeln oder in der Gruppe an,
- geben Feedback und Feedforward zum Lernprozess.

Literatur: Wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen aktuell bekannt gegeben

Lehr- und Lernformen: Kooperative Lernformen, Lernen in Peer-Gruppen, seminaristisches Arbeiten

Beurteilung:

Bei Modulbeurteilung bitte nach Art und Umfang genau spezifizieren

Beurteilungsart: mit/ohne Erfolg teilgenommen

Sprache(n): Deutsch

Modul 1	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)			LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)	European credits (ECTS)
	BWG	FW + FD	PPS				
Lerncoaching						Präsenzstudienanteile	
Rolle des Lerncoachs	0,00	1,00	0,00	UE	1	1,00	1,00
Pädagogische Diagnostik	0,00	1,00	0,00	UE	1	1,00	1,00
Vom Lehren zum Lernen	0,00	1,00	0,00	UE	2	1,00	1,00
Beratung und Kommunikation	0,00	1,00	0,00	UE	2	1,00	1,00
Implementierung und Umsetzung, Reflexion und Abschlussarbeit	0,00	0,00	2,00	UE	3	2,00	2,00
Summen 1	0,00	4,00	2,00			6,00	6,00

Basisliteratur

Lerncoaching und Lernberatung, Hanna Hardeland, Schneider Hohengehren, 2016

Begleiten, Beraten und Coachen: Der Lehrberuf im Wandel. Monika Perkhofer-Czapek, Renate Potzmann, Springer Verlag, 2016

Lerncoaching: Waldemar Pallasch, Uwe Hameyer, Beltz, 2012

Wie man lehrt, ohne zu belehren: 29 Regeln für eine kluge Lehre, Rolf Arnold, Carl Auer Verlag, 2015

Allgemeine Prüfungsordnung für Lehrgänge / Hochschullehrgänge der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen und Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu beachten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Lehrgänge / Hochschullehrgänge an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und enthält Bestimmungen über Beurteilungsvoraussetzungen und zu vergebenden Beurteilungen. Die Regelungen orientieren sich an der Hochschul-Curriculaverordnung 2013 (HCV 2013), BGBl. II Nr. 335/2013.

Das sind:

- Beurteilungen von Lehrveranstaltungen
- Beurteilungen von Modulen
- Beurteilung einer Abschlussarbeit

§ 2 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesung (VO): Lehrveranstaltung, in der die Wissensvermittlung durch eine Aneinanderreihung von Fachvorträgen durch eine/n Lehrende/n erfolgt.

(2) Seminar (SE): Lehrveranstaltung, die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt. Die Studierenden werden aktiv einbezogen. Seminare dienen der Vorstellung wissenschaftlicher Arbeit und wissenschaftlicher Methoden und der Diskussion darüber.

(3) Übung (UE): Lehrveranstaltung, die intensive, meist auch praktische Auseinandersetzung mit einem (Spezial-)Themenbereich fördert.

(4) Exkursion (EX): dient der wissenschaftlich begründeten Veranschaulichung von Lehrinhalten, wobei der empirische und/oder regionale Bezug einzelner Forschungsbereiche in deren natürlicher Umgebung vermittelt wird.

(5) Praktika (PK): fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zur Selbstregulation nehmen dabei breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika (u.a. in Form von pädagogisch-praktischen Studien) die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Die Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen

Evaluierung und Selbstreflexion.

§ 3 Informationspflicht

Die Lehrenden informieren die Studierenden zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls nachweislich über Ziele, Inhalte, allfällige Studienaufträge sowie über Leistungsanforderungen, Beurteilungskriterien und Details der Prüfung (durch Veröffentlichungen in PH Online).

(1) Die Studierenden haben das Recht, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn eine länger andauernde Behinderung vorliegt, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderung der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. (s. § 63 Abs. 1 Z 7 HG)

§ 4 Beurteilungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

(1) Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung ist die Erfüllung allfälliger Studienaufträge, die ordnungsgemäße Inskription und die Anwesenheit bei allen Lehrveranstaltungen (SE, UE, EX). Die Anwesenheit bei Vorlesungen kann durch eigenständiges Literaturstudium ersetzt werden.

(2) Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen (z. B. Krankenhausaufenthalt) kann die Lehrgangsleitung eine Leistung (z. B. Studienauftrag) zum Ersatz von höchstens 25 % der tatsächlich gehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten festlegen.

(3) Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen rechtzeitig zu den Prüfungen bzw. zu deren Wiederholungen bei den jeweiligen Prüfer/innen oder – im Falle kommissioneller Prüfungen – bei der zuständigen Lehrgangsleitung anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 5 Beurteilung des Studienerfolgs

(1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen des jeweiligen Curriculums.

(2) Die Leistungsbeurteilung hat durch Beobachtung der Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Portfolios etc. und/oder durch Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung zu erfolgen.

(3) Der positive Erfolg von Prüfungen und anderen Leistungsnachweisen inkl. der Abschlussarbeit ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

Mit "Sehr gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
Mit "Gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das

Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit "Befriedigend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit "Genügend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit "Nicht genügend" sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "Genügend" nicht erfüllen.

(4) Wenn eine Notenbeurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, ist bei positivem Erfolg mit "mit Erfolg teilgenommen", bei negativem Erfolg mit "ohne Erfolg teilgenommen" zu beurteilen. Die abweichende Beurteilungsart wird in der Rubrik "Leistungsnachweise" der betreffenden Modulbeschreibungen ausgewiesen.

Mit "mit Erfolg teilgenommen" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit "ohne Erfolg teilgenommen" sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "mit Erfolg teilgenommen" nicht erfüllen.

§ 6 Prüfungsdauer

(1) Die Prüfungsdauer soll bei mündlichen Prüfungen 15 Minuten nicht unter- und 40 Minuten nicht überschreiten. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen.

(2) Die Prüfungsdauer soll bei schriftlichen Prüfungen 45 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Prüfungsdauer soll bei praktischen Prüfungen 30 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen.

§ 7 Beurteilung von Modulen

(1) Modulbeurteilungen können erfolgen:

* durch abschließende Prüfungen (schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch) oder andere Leistungsnachweise (z. B. Modularbeiten) über das gesamte Modul oder

* durch Einzelbeurteilungen der Lehrveranstaltungen des Moduls.

(2) Wird ein Modul durch eine Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul abgeschlossen, erfolgt die Beurteilung durch eine Prüfungskommission, die von der Lehrgangsleitung bestellt wird. Die Prüfungskommission besteht aus drei Lehrenden des jeweiligen Moduls. Lehren weniger als drei Lehrende in einem Modul, nominiert die Lehrgangsleitung einschlägig qualifizierte Lehrende aus dem Lehrgang als Mitglieder der Prüfungskommission. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8 Sondervorschriften für (schriftliche) Arbeiten zur Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten

(1) Unter schriftlichen Arbeiten bzw. Arbeiten mit Textanteil sind Seminararbeiten, Modulararbeiten und lehrgangsbegleitende Arbeiten zu verstehen. Alle schriftlichen Arbeiten bzw. Arbeiten mit Textanteil haben den in § 9 Abs. 8 formulierten wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen.

(2) Lehrgangsbegleitende Arbeiten sind mehreren Modulen zugeordnet und dokumentieren den Lernprozess bzw. die Lernergebnisse mehrerer Module (z. B. Portfolio, Projektarbeiten, Forschungsarbeiten). Die den einzelnen Modulen zugeordneten Anforderungen sind in der Rubrik "Beurteilung" der jeweiligen Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Beurteilungen der modulspezifischen Teilleistungen erfolgen, wenn ein Modul durch Einzelbeurteilungen seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen wird, durch Einzelprüfer/innen, sonst durch Prüfungskommissionen.

(3) Der Arbeitsaufwand für die zu leistenden Arbeiten ist mit dem Workload des Moduls abzustimmen.

§ 9 Abschlussarbeit für Lehrgänge ab 30 ECTS

Abschlussarbeiten sind keiner spezifischen Lehrveranstaltung bzw. keinem spezifischen Modul zugeordnet. Sie dienen der abschließenden und vertiefenden Beschäftigung mit einem oder mehreren Schwerpunkten des Lehrgangs.

(1) Die Studierenden wählen aus einer von der Lehrgangsleitung erstellten Liste je eine Betreuerin/einen Betreuer für die Abschlussarbeit aus, mit welcher/welchem auch das Thema der Abschlussarbeit zu vereinbaren ist. Die Themenvereinbarung bedarf der Zustimmung der Lehrgangsleitung.

(2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit hat spätestens im vorletzten regulären Lehrgangsemester bei der/dem betreuenden Lehrenden zu erfolgen.

(3) Die Abschlussarbeit hat pro zwei für diese Abschlussarbeit im Curriculum vorgesehenen ECTS-Credits mindestens 30 Seiten (Formatierung entsprechend den Richtlinien zur Bachelorarbeit) zu umfassen. Teile der Abschlussarbeit können auch in anderer als in Textform (etwa in Form von Videos, Lernprogrammen, DVDs oder CDs, formalen Sprachen etc.) gestaltet werden. In diesen speziellen Fällen sind Umfang und Form der Arbeit mit der Betreuerin/dem Betreuer zu vereinbaren.

(4) Vor Abgabe der Abschlussarbeit ist von einer Betreuerin/einem Betreuer ein Code zum Hochladen der Abschlussarbeit als elektronisches Dokument auf die Moodle-Plattform anzufordern. Das hochgeladene Dokument wird einer Plagiatsprüfung unterzogen. Außerdem ist eine schriftliche, fest gebundene Fassung in der Studien- und Prüfungsabteilung abzugeben.

(5) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar

verwahrt."

(6) Präsentation der Abschlussarbeiten: Die Abschlussarbeiten werden durch die jeweiligen Autorinnen und Autoren präsentiert, anschließend werden noch offene Fragen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission (Abs. 7) diskutiert und Rückmeldungen zu den Arbeiten gegeben.

(7) Die kommissionelle Beurteilung der Abschlussarbeit einschließlich Präsentation erfolgt durch die Betreuerin/den Betreuer und eine zweite Lehrende/einen zweiten Lehrenden, die/der von der Lehrgangsleitung zu bestimmen ist. Kann das Einvernehmen zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission nicht hergestellt werden, wird die Prüfungskommission um eine/einen von der zuständigen Institutsleitung nominierte Expertin/ nominierten Experten erweitert. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmennthalaltung ist unzulässig.

(8) Kriterien für die Beurteilung sind:

- ausgewogene Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes im Fachbereich
- differenziertes Problembewusstsein und präzise Fragestellung
- Verortung des Themas in der aktuellen Forschungs- und Bildungsdiskussion
- stringente Gliederung und roter Faden
- sprachlich-stilistische Eigenständigkeit
- kritisch-selektiver Umgang mit dem dem Forschungsstand entsprechenden Quellen
- klare Ausweisung des Berufsfeldbezuges
- Offenlegung und Begründung der Wahl und korrekte Anwendung der Vorgangsweise
- abschließende Reflexion und Präsentation

(9) Im Falle einer negativen Beurteilung der Abschlussarbeit kann diese maximal dreimal wiederholt werden. Ein einmaliger Wechsel der Betreuerin/des Betreuers und/oder ein einmaliger Wechsel des Themas sind möglich, erhöhen jedoch nicht die Gesamtzahl der Wiederholungen.

(10) Für die Beurteilung der letzten Wiederholung der Abschlussarbeit hat die zuständige Institutsleitung eine Prüfungskommission zu bestellen, die aus den beiden Prüferinnen/Prüfern und einer weiteren qualifizierten Lehrkraft besteht. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmennthalaltung ist unzulässig.

§ 10 Prüfungstermine

Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen, des Moduls abgelegt werden. Begründete Ausnahmen erfordern die Zustimmung der zuständigen Lehrgangsleitung. Prüfungen über

Inhalte von Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Studienveranstaltungen durchzuführen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet wurden.

Andere Leistungen (Teile von Prüfungen, Studienaufträge, Portfolios, etc.) können jedoch bereits während des/der Semester(s) beurteilt werden.

§ 11 Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.

(2) Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

(3) Die Prüfer/innen bzw. die Prüfungskommission haben das Recht, einzelne Zuhörer/innen auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.

§ 12 Beurkundung von Prüfungen und Teilnahmebestätigungen

(1) Jede Beurteilung einer Lehrveranstaltung/eines Moduls ist auf Verlangen der/des Studierenden durch Ausstellung eines Zeugnisses zu bescheinigen und jedenfalls in der Studienevidenz zu vermerken (§ 46 Abs. 1 HG 2005).

(2) Der/Dem Studierenden ist auf ihr/sein Verlangen Einsicht in allfällige Beurteilungsunterlagen und in das Prüfungsprotokoll (mit Ausnahme der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle) zu gewähren. Der/Die Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien herzustellen (§ 44 Abs. 5 HG 2005).

(3) Teilnahmebestätigungen können für Lehrveranstaltungen ausgestellt werden, die nicht mit einer Prüfung oder einer anderen Art der Leistungsfeststellung abgeschlossen werden.

§ 13 Prüfungswiederholungen/höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten

(1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen der/dem Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüfer/innen, die von der Institutsleitung bestellt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsanträgen ist anzurechnen:

- die negative Beurteilung einer Prüfung

- der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

§ 14 Rechtsschutz bei Prüfungen

gemäß § 44 Hochschulgesetz 2005.

§ 15 Nichtigerklärung von Beurteilungen

gemäß § 45 Hochschulgesetz 2005.

§ 16 Abschluss des Studiums

Das Studium ist erfolgreich beendet, wenn alle Module und die vorgesehene Abschlussarbeit positiv beurteilt sind.

§ 17 Dauer des Studiums

Die Dauer des Studiums darf die doppelte Anzahl der im Curriculum vorgesehenen Semester nicht überschreiten (§ 59 Abs. 2 Z 5 HG 2005).

Ergänzungen: